

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 13

Freitag, 26.03.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 34/01 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021;
Corona-Regelungen für den Landkreis Ebersberg in der Kalenderwoche 13
- 35/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben
„Errichtung von 108 überdachten Fahrradabstellplätzen“ auf dem Grundstück Flurnr. 285/12
98/51 der Gemarkung Kirchseeon
- 36/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben
„Erweiterung der Freifläche des städtischen Schwimmbades - Bau einer Liegewiese“ auf
dem Grundstück Flurnr. 203 der Gemarkung Oexing
- 37/99 Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins zur Förderung der Grundschule
Grafring bei München e. V
- 38/99 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Bildung für das Haushaltsjahr 2021
- 39/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



34/01

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021

In der Kalenderwoche 12 gelten für den Landkreis Ebersberg folgende Regelungen im Rahmen der Schulen gemäß § 18 der 12. BayIfSMV sowie im Rahmen der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 12. BayIfSMV, da die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.

Am 08.03.2021 trat die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Kraft (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Der Landkreis Ebersberg hat am 26.03.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 79,36 (Quelle: Robert Koch-Institut).

Hiermit gilt in der Woche vom 29.03.2021, 0.00 Uhr, bis 04.04.2021, 24.00 Uhr, gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV folgendes:

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 2. BayIfSMV

Es können die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Brigitte Keller

35/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-676) erlässt für das Bauvorhaben „Errichtung von 108 überdachten Fahrradabstellplätzen“ auf dem Grundstück Flurnr. 285/12 98/51 der Gemarkung Kirchseeon folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

Eingabeplan vom 05.05.2018, eingegangen am 18.02.2021

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.
(Ziff. II. bis III nicht abgedruckt)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 23.03.2021

Berit Nieland

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-2905) erlässt für das Bauvorhaben „Erweiterung der Freifläche des städtischen Schwimmbades - Bau einer Liegewiese“ auf dem Grundstück Flurnr. 203 der Gemarkung Oexing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
gezeichneter Lageplan, eingegangen am 10.08.2020
(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 22.03.2021

Anita Reinweber

37/99

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins

Der Verein zur Förderung der Grundschule Grafing bei München e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unten stehende Liquidatorin fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum 30.4.2021 anzumelden. Liquidatorin Inge Lihl, Birkenholz 18, 85567 Grafing



38/99

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Bildung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Kommunale Bildung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

für Volkshochschule	mit € 1.792.950,00
für Musikschule	mit € 2.576.700,00
gesamt	mit € 4.369.650,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

für Volkshochschule	mit € 117.550,00
für Musikschule	mit € 199.400,00
gesamt	mit € 316.950,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird wie folgt festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt

- a) auf € 509.868,62 für den Bereich Volkshochschule,
- b) auf € 847.259,44 für den Bereich Musikschule.

Die Mitgliedsgemeinden hatten am 30.06.2020 insgesamt 50.499 Einwohner. Im Frühjahrssemester 2020 nahmen insgesamt 2.751 Teilnehmer aus 4 Verbandsgemeinden teil. Am 01.11.2020 entfielen in der Musikschule insgesamt 500,93 Personal-Jahreswochenstunden (JWStd.) im Lehrbetrieb auf die Mitgliedsgemeinden.

Für die Bemessung der Umlage wird folgender Schlüssel festgesetzt:

- a) 50 % des Umlagebetrages durch eine Umlage von € 5,04830 pro Einwohner,
- b) 50 % des Umlagebetrages durch eine Umlage von € 92,66969 pro Kursteilnehmer,
- c) € 1.691,35 pro JWStd.



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 120.000,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Grafring, den 04.03.2021

Gez. Ulrich Proske
Verbandsvorsitzender

Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können bis Jahresende in der Geschäftsstelle der Volkshochschule im ZV Komm. Bildung in Grafring, Griesstr. 27, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

39/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Donnerstag **85652 Pliening** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
08.04.2021 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

www.blutspendedienst.com/pliening

Freitag **85652 Pliening** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
09.04.2021 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

www.blutspendedienst.com/pliening

Mittwoch **85560 Ebersberg** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
21.04.2021 Zur Gass 5 BRK-Haus

www.blutspendedienst.com/ebersberg

Donnerstag **85560 Ebersberg** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
22.04.2021 Zur Gass 5 BRK-Haus

www.blutspendedienst.com/ebersberg